

Teilhabechancengesetz: BA gibt neue Fachliche Weisungen frei

15.11.2019

Mit Gültigkeit ab dem 6.11.19 gibt es neue Fachliche Weisungen der BA zur Umsetzung der "Teilhabe am Arbeitsmarkt" gem. § 16i SGB II und der "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" gem.§ 16e SGB II.

In dem neuen Weisungspaket wird u.a. klargestellt,

- dass Männer und Frauen gleichberechtigt gefördert werden sollen;
- bei der Zielgruppenbestimmung bestimmte Bundes- und Landesprogramme berücksichtigt werden, wenn es um Zeiten unschädlicher Unterbrechungen der Langzeitarbeitslosigkeit geht;
- die Zuweisung ins Coaching zukünftig ohne Rechtsfolgenbelehrung (und damit ohne die bisherige potentielle Sanktionsgrundlage) erfolgt;
- klargestellt wird, dass das Coaching nicht bei demjenigen Arbeitgeber liegen darf, der geförderte Arbeitnehmer*innen beschäftigt, es sei denn durch einen rechtlich und organisatorisch abgegrenzten Geschäftsbereich ist eine unabhängige Betreuung sichergestellt;
- ein Jobcenter auch ein anderes mit dem Coaching betrauen kann;
- genauere Ausführungen zur Berücksichtigung von Tarifverträgen gemacht werden;
- geregelt wird, dass der Arbeitgeberanteil an der betrieblichen Altersvorsorge bei der Berechnung des Lohnkostenzuschusses berücksichtigt werden kann, wenn dieser Bestandteil des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts ist und die Entgeltbestandteile vier Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen. Bei bereits bewilligten Förderfällen mit Berücksichtigung der Entgeltbestandteile für die betriebliche Altersvorsorge gilt Vertrauensschutz.

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband, Tina Hofmann

Die Weisungen findet man hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808823843>

unter § 16e und § 16i